

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Sicherheitswachen vom 23. Juli 2012

Vom 5. August 2014

Die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Sicherheitswachen vom 23. Juli 2012 wird nach Anhörung des Landesbeirates für Brandschutz, Technische Hilfe und Katastrophenschutz wie folgt geändert:

1. In der Vorbemerkung werden nach der Angabe „(Amtsbl. S. 1489)“ ein Komma und die Wörter „geändert durch Verordnung vom 16. November 2012 (Amtsbl. I S. 540),“ eingefügt.

2. In Abschnitt I Nummer 2.1 erhält der 3. Absatz folgende Fassung:

„Als Entscheidungshilfe sind in der nachfolgenden Tabelle 2.1.1 Empfehlungen für die Regelstärken in Zusammenhang mit der Anzahl der Besucher, Gäste und Mitwirkenden dargestellt. Als Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung der Gemeinde kann bei der Festlegung der Stärke der Brandsicherheitswache die Regelstärke über- oder unterschritten werden, wobei die Mindeststärke 1/1 gilt. Beim Einsatz von Pyrotechnik oder dem Umgang mit offenem Feuer in der Versammlungsstätte oder anderen besonderen Brandgefährdungen gilt als Mindeststärke 1/2. Als Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung kann auch für Veranstaltungen mit weniger als 201 Besuchern, Gästen und Mitwirkenden eine Brandsicherheitswache verlangt werden.“

Anzahl der Besucher/Gäste/Mitwirkende	Regelstärke Wachhabender	Regelstärke Wachposten
von 201 bis 400	1	1
von 401 bis 800	1	2
von 801 bis 1.500	1	3
von 1.501 bis 3.000	1	5
von 3.001 bis 5.000	1	8

Tabelle 2.1.1 Regelstärke in Zusammenhang mit der Anzahl der Besucher/Gäste/Mitwirkende“

3. In Abschnitt II Nummer 3 wird der 2 Absatz wie folgt gefasst:



Deutsches
Rotes
Kreuz

Landesverband Saarland e.V.

Infothek

„Es gelten folgende Mindeststandards:

- Personalstärke 1/1
- **Leiter Sanitätswache:** Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterin (Führungsausbildung wünschenswert)
- **weitere Helfer oder Helferinnen:** Sanitätshelfer oder Sanitätshelferin bzw. Einsatzsanitäter oder Einsatzsanitäterin bzw. vergleichbare Ausbildung nach der Ausbildungs-Richtlinie der jeweiligen Hilfsorganisation.“

Die Änderungen treten am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Saarbrücken, den 5. August 2014

Die Ministerin für Inneres und Sport

Monika Bachmann